

## Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis 1802

Crone, Walter Hildesheim, 1914

§ 2. Forstwesen

urn:nbn:de:hbz:466:1-74665

Ende zu machen, erwiderte er erregten Gemüts, er finde in dem Schreiben des Domkapitels nur leidenschaftliche, erregte Außerungen, aber keine Angabe von Maßregeln, wodurch die Ruhe im Hochstift wiederhergestellt werden könnte. Er glaube von Anfang an alles getan zu haben, was man von einem Landesherrn verlangen könne und deshalb berühre es ihn unsangenehm, wenn man sein bisheriges Verhalten tadele. 1)

Außer diesen allgemeinen Landesabgaben hatten die Einwohner des Hochstifts Beiträge an die Brandversicherung zu zahlen, die bereits im Jahre 1765 gegründet war, um den Mitgliedern bei einem Brande den sie betroffenen Schaden zu ersehen. Die Bestimmungen waren genau dieselben, wie für das Hochstift Paderborn. Franz Egon sorgte für prompte Zahlung der Gelder an diese Versicherung.

Das Hochstift Hildesheim war mit geringfügigen, an andern Orten schon längst außer Kurs gesetzten Münzen überschwemmt. Franz Egon bemühte sich, auf diesem Gebiete eine gewisse Regelmäßigkeit herzustellen. So erließ er am 29. Upril 1789 eine Verfügung betreffs der hessischen Taler, Gutegroschen und Albus.

Anmerkung: Über Franz Egons Gewerbepolitik im Bistum Hils besheim habe ich keine Nachrichten gefunden.

## § 2. Forstwesen.

Die Forsten des Hochstifts wurden bei der Säkularisation auf 50000 Waldmorgen geschätt.<sup>2</sup>) Diese waren zu Franz Egons Zeit in einem guten Zustande, denn in den Berichten des "Oberjägermeisters" sinden wir betreffs der meisten Forsten die Bemerkung, "an Verbesserungen ist in diesem Teile nichts zu machen". Die Holzungen hatten verschiedene Einrichtungen. Ein großer Teil war private Forst, wo der Eigentümer zugleich Hude und Weide hatte. Andere Forsten hatten einen Eigenztümer, aber andere waren zugleich mit "Hütungen" darin bezrechtigt. Noch andere hatten zwar nur einen Eigentümer, aber

2) Bertram S. 259.

<sup>1)</sup> Bernwardusblatt S. 351.

es mußte an eine Gemeinde gewiffes Holz daraus gegeben werden. Außerdem genoffen verschiedene Guter gewiffe "Holzteilungen" in anderen Holzungen, oder gewiffe Klafter= oder Malterholz. Schließlich gab es noch Güter, welche das freie Brandholz zu eigenem Gebrauch aus einer fremden Forst erhielten.1)

Die Waldungen bestanden meistens aus Buchen oder Eichen. Franz Egon veranlaßte, daß genau so wie im Paderborner Land, Birken und Erlen angepflanzt wurden. Vor allem die vielen freien Plätze in den Waldungen mußten mit diefen Hölzern angepflanzt werden. Franz Egon ließ fich über den Buftand und die Beschaffenheit seiner Forsten stets genau unterrichten. Bunächst hatte der Oberjägermeifter, der Borfteher aller Forften, einen jährlichen Bericht über seine Forftvisitationen einzuschicken. Außerdem hatte jeder Förster einen Bericht einzufenden. Die nötigen Verbefferungen mußten mit angegeben werden.

Much hier im Hochftift Hildesheim hören wir von "Holzdiebereien", jedoch bei weitem nicht in dem Umfange, wie im Hochftift Paderborn. Um diesen Ginhalt zu gebieten, erließ Franz Egon am 14. Marg 1789 eine Berfügung betreffs "Holz-Diebereien". In dieser Berordnung2) heißt es, daß bei Forst= verbrechen in Zufunft die Bernehmung der Diebe nicht bis zum nächsten Landgericht verschoben werden sollten, sondern alle Monate hatte das betreffende Umt die Forstvergehen zu untersuchen, die Geld- und Leibesftrafe anzusetzen, und diese Strafen follten beim nächsten Gerichtstage öffentlich vollzogen werden, "damit die Holzfrevler feine Zeit gewinnen, durch ihr Holzstehlen zum Untergang ihres eigenen Vermögens mit neuen Berbrechen zu häufen." Trat der Fall ein, daß der Holzdieb die ihm zuerteilte Geldstrafe nicht bezahlen konnte, so sollte an ihm die Leibesstrafe "nach Befinden das delicti entweder durch Gefängnis oder Civilpfahl fogleich auf dem nämlichen Gerichts= tage vollzogen werden".

Franz Egon hatte erfahren, daß verschiedene "Dorfgemeinden" von ihren Solzungen oder fonftigen Gemeindegütern

St. H. H. Def. 6 L. E Nr. 4 S. 223.
 Sbenda L. F Nr. 4.

einige Distrifte an Privatleute zwecks Ausrodung und Urbarmachung verkauften. In Hinsicht der Tatsache, daß hierbei die gutsherrlichen Rechte geschmälert würden, waren die Gemeinden zur Beräußerung solcher Teile nicht befugt. Deshalb befahl Franz Egon in einer Verordnung vom 7. Dezember 1798,1) daß in Zukunft weder eine Gemeinde noch ein Individuum ohne Erlaubnis eine Ausrodung vornehmen dürse. Sobald die Forstbedienten von einer Übertretung dieser Verfügung Nachricht erhielten, sollten sie dem betreffenden Amte sofort Anzeige zukommen lassen.

## § 3. Jagdwesen. 2)

Die Ausübung der Jagd ftand in Sildesheim dem Fürftbischof, dem Domkapitel und einigen Privatleuten zu. Unter "Beirat" feiner getreuen Stande erließ Frang Egon eine weit= gehende Berordnung. Diese verbot den Jagdberechtigten vom 1. Marz bis zum 1. September "Schmaltiere", Sasen und Feldhühner zu schießen. Jedoch die Jagd nach Schnepfen war während dieser Jahreszeit nicht verboten, auch durfte man sich dazu eines Sühnerhundes bedienen. Sollte in einem Jahre die Ernte spät ausfallen, so war es der Regierung erlaubt, die Jagd bis zum 10. September zu schließen, jedoch follte es jedem Jagoberechtigten erlaubt fein, vom 1. September an auf den Anstand zu gehen, aber nicht in den Feldern zu jagen. Jedem war es erlaubt, fich aller Art von hunden zu bedienen; nur der Gebrauch von Windhunden war verboten. Allen Hunden, die nicht zur Jagd berechtigten Personen gehörten, follten hinreichende "Knüppel" angelegt werden; hiervon waren Hirtenhunde auszunehmen. Allen Jagdberechtigten war es außerdem verboten, Sandwerks- ober Bauersleute "als Schützen" mit auf die Jagd zu nehmen. Der zur Jagd Berechtigte follte feine Rechte nur ausüben können entweder felbst oder durch feine Kinder oder durch "feine in Koft und Lohn stehenden

<sup>1)</sup> H. Ordnungen II S. 302.
2) Die ganzen Bemerkungen sind entnommen St. H. H. Des. 6. 28. Teil Nr. 171 S. 356 ff.